ZEICHENERKLÄRUNG

▬ ▬ ▬ ▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

---

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1-7 BauGB i.d. Fassung vom 08.12.1986 (BGBl.I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 u. 6 LBauO i.d.F. vom 08.03.1995 (GVBl. Nr. 4)

Es gelten weiterhin die
„TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN u. ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN" der Bebauungspläne

„WILHELMSTRASSE, V. ÄNDERUNG",
„WILHELMSTRASSE, X. ÄNDERUNG" und
„WILHELMSTRASSE, XIII. ÄNDERUNG", die genehmigt wurden

mit Verfügung vom 11.Februar 1972, Az: 405 - 03 - DÜW - Haßloch 15 durch die Bezirksregierung Rheinhessen - Pfalz,

mit Verfügung vom 9.Oktober 1981, Az: 610 - 13 / Z - 05 Ha. - 15 / Kl. durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim und

mit Verfügung vom 19.Juni 1985, Az: 610 - 13 / 63 - 05 / Ha. - 37 / Kl. durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim.

Die folgenden örtlichen Bauvorschriften und Hinweise der rechtskräftigen vorgenannten Bebauungspläne werden geändert oder ergänzt, d.h. die nachstehenden Textziffern werden wie folgt neu gefaßt:

ergänzte Ziff. 2.1 (V, X) und 4.3 (XIII): Die Garagen bei den Einzel- und Doppelhäusern sind mind. 5,0 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzustellen. Eine Garagenerrichtung in den markierten privaten Grünstreifen ist nicht zulässig.

geänderte Ziffern 4.2 (V), 3.3 (X) sowie 7.3, erster Satz (XIII): Dachaufbauten(Gauben) sind nur bei 1- und 2-geschossigen Wohngebäuden zulässig. Die Gesamtbreite der Gauben darf auf jeder Gebäudeseite nicht mehr als 1/2, die Breite jeder Einzelgaube nicht mehr als 1/3 der Gebäudebreite, maximal jedoch 4,0 m betragen.

geänderte u. ergänzte Ziffern 6.1 u. 6.2 (XIII) , 9.1 u. 9.2 u. 9.3 u. 9.6 u. 9.9 (X):

Zu Ziff. 9.1 (X):

Bäume 1. Ordnung:

Es wird ergänzt:	Es entfällt:
Quercus robur	Acer rubrum
Quercus petraea	Acer saccharinum
	Platanus acerifolia
	Robinia pseudoacacia

Zu Ziff. 6.1 (XIII) u. 9.2 (X):

Die nach den Ziff. a, b, c und d festgesetzten Pflanzungen sind mit Pflanzen auszuführen, die nur der Pflanzenartenliste nach Ziff. 9.3 zu entnehmen sind.

Zu Ziff. 6.2 (XIII) u. 9.3 (X):

Bäume 1. Ordnung:

Es wird ergänzt:	Es entfällt:
Quercus robur	Acer saccharinum
Quercus petraea	Picea excelsa
Aesculus hippocastaneum	Picea omorica
Ulmus carpinifolia	Picea sitchensis
	Pinus griffithii
	Platanus acerifolia
	Quercus pedunculata
	Quercus pedunculata Fastigiata

Bäume 2. Ordnung:

Es wird ergänzt:	Es entfällt:
Prunus avium	Amelanchier Canadensis
Sorbus aucuparia	Picea pungens Glauca Koster
Acer campestre	Hippophae rhamnoides
Carpinus betulus	Prunus avium Plena
Betula	Rhus typhina
Crataegus laevigata	Sorbus intermedia
	Syringa vulgaris

Sträucher (Unterpflanzung):

Es wird ergänzt:	Es entfällt:
Corylus avellana	Berberitzen
Prunus spinosa	Chamaecyparis
Rubus idaeus	Cotoneaster spec.
Rosa canina	Deutzia
Cornus sanguinea	Forsythien
Cornus mas	Pinus montana
Euonymus europaeus	Potentilla
Sambucus nigra	Pyracantha
Amelanchier ovalis	Ribes
Viburnum opulus	Spiraea arguta
Viburnum lantana	Spiraea japonica
Berberis vulgaris	Tamarix pentranda
Potentilla fruticosa	Thuja

Zu Ziff. 9.6 (X):

Die Pflanzenarten sind der Pflanzenartenliste Ziff. 9.3 (X) zu entnehmen.

Zu Ziff. 9.9 (X):

Je 5 Stellplätze ist ein Baum 1. Ordnung aus der Pflanzenartenliste Ziff. 9.1 (X) zu pflanzen.

C. HINWEISE

C 1. Aus hygienischen Gründen sollen die Mülltonenstandplätze nicht freistehend vorgesehen werden. Vor allem die „Grüne Tonne" darf nicht der Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden. Es sind kühle, lüftbare Standplätze vorzusehen.

C 2. Werden die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke, wie Hofflächen und Flächen für den ruhenden Verkehr befestigt, so soll die Befestigung weitgehend wasserdurchlässig angelegt werden. Ebenso soll das Dachflächenwasser nicht in den Kanal geleitet, sondern auf den Grundstücksflächen zur Versickerung gebracht oder in Behältern gesammelt werden.

C 3. Die Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen und Rasengittersteine). Flächen mit Rasengittersteinen sind einzusaen.

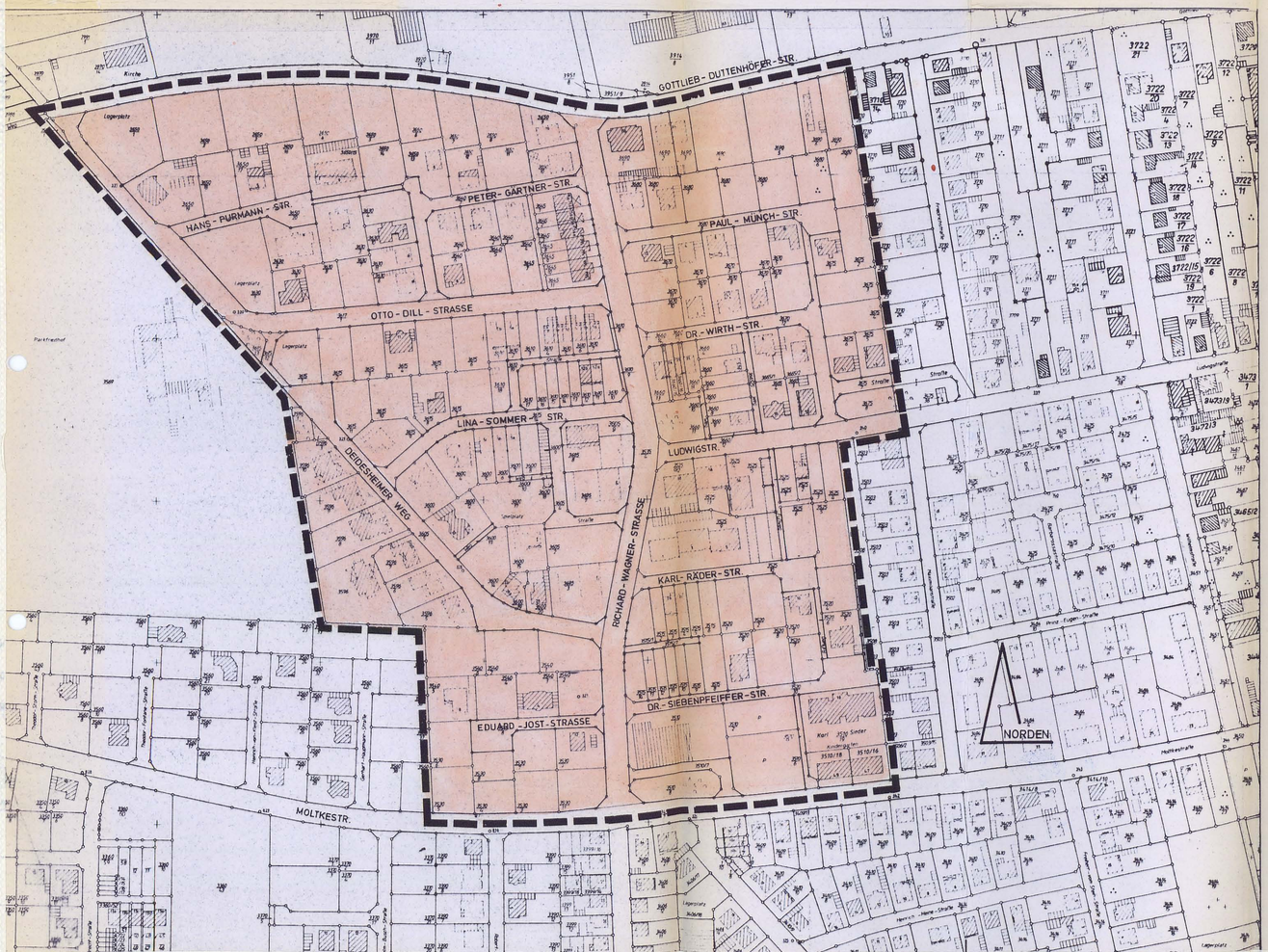

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am ...2.5. Juni 1992.... beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im ~~„Amtsblatt der Gemeinde Haßloch"~~ „Geschäftsanzeiger" am ...09. Dez. 1992.... bekanntgemacht.

Die Einladung zur Beteiligung der Bürger wurde am Donnerstag ..... den 10. Nov. 1994 im „Amtsblatt der Gemeinde Haßloch" bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am Montag, ... den ...21. Nov. 1994..... durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom ...29. Juni 1993.....

Der Termin zur Abgabe der Stellungnahme wurde auf den .....16. Aug. 1993..... festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am ..26. Juni 1994..... angenommen (Auslegungsbeschluß gemäß § 3 Abs. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im „Amtsblatt der Gemeinde Haßloch" am ...Donnerstag..... den ...27. Juli 1995 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Montag....., den ...07. Aug. 1995 bis einschließlich Mittwoch ..... den ...06. Sep. 1995..... , zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung bis 17.^{30} Uhr erfolgte am Donnerstag....., den 31. Aug. 1995...

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ...31. Juli 1995... von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen keine..... Bedenken und Anregungen ein, ~~über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am ..... Beschluß gefaßt hat (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)~~

~~Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom ..... über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.~~

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am ...14. Sep. 1995.... als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..07. Aug. 1995 bis ..06. Sep. 1995 öffentlich ausgelegen.

Haßloch, den .....16. Okt. 1995.....
Gemeindeverwaltung:
(Siegel)
(Gebhardt)
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am ...27.11.1995..... angezeigt.

Mit der Erklärung vom ...17.01.1996.... AZ.: ...610-13/631/Ha-741 Ei-Jo..... wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Kreisverwaltung 17 Bad Dürkheim (Siegel)

Bad Dürkheim, den ...17.01.1996...
Kreisverwaltung Bad Dürkheim:
i.A.
(Eichner)

ausgefertigt:

Haßloch, den ...02. Feb. 1996.....
Gemeindeverwaltung:
(Siegel)
(Gebhardt)
Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am .....15. Feb. 1996..... unter Hinweis auf § 215 BauGB.

Haßloch, den ...14. März 1996.....
Gemeindeverwaltung:
(Siegel)
(Gebhardt)
Bürgermeister

1. Ausfertigung **Gemeinde**

Gemeindeverwaltung 67454 Haßloch	
14/XVI	Bebauungsplan „Wilhelmstraße, XVI. Änderung"
Maßstab 1:2000	Bauabteilung
Zeichnung Nr.:	im Auftrag
Bearbeitet: PLANUNGSBÜRO SCHARA + FISCHER. MANNHEIM	
Haßloch / Mannheim Juli 1995	Oberamtsrat